



RICHTLINIE

ZUM NACHWEIS DER WIRTSCHAFTLICHEN
LEISTUNGSFÄHIGKEIT VOR EINEM
SPIELJAHR (LZO)

Für das Lizenzierungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenzbewerber beim Ligaverband gemäß den Vorgaben in dieser Richtlinie entsprechende Unterlagen verpflichtend einzubinden.

Zur Standardisierung der einzureichenden Unterlagen sind die vom Ligaverband vorgegebenen Formblätter verpflichtend zu verwenden.

A. Anforderungen an die Berichterstattung durch den Lizenzbewerber

Der Lizenzbewerber hat folgende Formblätter entsprechend den Mustern der Anlage 6 LZO als print unterschrieben sowie in elektronischer Form einzureichen:

Formblätter

- 5.2. Anlagen Formblätter
 - 5.2.1. Anlagenspiegel
 - 5.2.2. Liquiditätsstatus Aktiva (Forderungsspiegel)
 - 5.2.3. Liquiditätsstatus Passiva (Verbindlichkeitspiegel)
 - 5.2.3.1. Besondere Angaben über Kontokorrentkredite
 - 5.2.3.2. Erläuterungen zur Position Berufsgenossenschaften
 - 5.2.3.3. Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt, Sozialversicherungen und Steuern
 - 5.2.3.4. Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen
 - 5.2.3.5. Patronatserklärungen von und für Lizenzbewerber
 - 5.2.3.6. Darlehen mit Rangrücktritt
 - 5.2.3.7. Forderungsverzicht mit Besserungsschein
 - 5.2.4. Rückstellungen
 - 5.2.4.1. Rückstellungen in der Entwicklung im Berichtszeitraum
 - 5.2.4.2. Rückstellungen in der Entwicklung im Zeitraum Forecast & Planung
 - 5.2.5. passiver Rechnungsabgrenzungsposten
 - 5.2.6. aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
 - 5.2.7. Eigenkapital
- 6.1. IST- & IST+FORECAST- & PLAN- Gewinn- und Verlustrechnung
- 6.2. Werbeverträge
 - 6.2.1. Werbeerlösliste für das laufende Spieljahr
 - 6.2.1.1. Werbeerlösliste –schriftliche Vereinbarung liegt vor-
 - 6.2.1.2. Werbeerlösliste –mündliche Vereinbarung wurde getroffen-
 - 6.2.2. Werbeerlösliste für das kommende Spieljahr
 - 6.2.2.1. Werbeerlösliste –schriftliche Vereinbarung liegt vor-
 - 6.2.2.2. Werbeerlösliste –mündliche Vereinbarung wurde getroffen-
- 6.3. Lohnjournale
 - 6.3.1. Lohnjournal für das laufende Spieljahr
 - 6.3.2. Lohnjournal für das kommende Spieljahr
- 6.4. Geplante Investitionstätigkeiten und geplante Finanzierungstätigkeiten
- 7. Liquiditätsplan

B. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater über die Prüfung/Bescheinigung des Jahresabschlusses zum 31.12. t-1 (t = aktuelles Jahr) von Lizenznehmern

Teil 1: Bericht über Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Teil 2: Bericht über die Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Teil 3: Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung

Teil 4: Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung

Vorbemerkung für Teil 1-4

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften/Personengesellschaften (im Nachfolgenden Lizenzbewerber genannt) für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften der §§ 264 bis 289 i. V. m. §§ 242 ff. HGB und –bei Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer– §§ 317, 321 bis 323 HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen nach der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Ligaverbandes.

Für das Lizenzierungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenzbewerber beim Ligaverband gemäß den Vorgaben in dieser Richtlinie entsprechende Unterlagen in den jeweiligen Bericht des Wirtschaftsprüfers oder in die Bescheinigung des Steuerberaters im Anhang verpflichtend einzubinden. Zur Standardisierung der einzureichenden Unterlagen sind die vom Ligaverband vorgegebenen Formblätter verpflichtend zu verwenden.

Der Bericht oder die Bescheinigung muss sich an folgendem Gliederungsschema orientieren.

1. Auftrag
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrages
3. Feststellungen aus Erweiterung des Auftrages
 - 3.2. Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung
 - 3.3. Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1
4. Bestätigungsvermerk / Bescheinigung
5. Anhang
 - 5.2. Jahres-/Zwischenabschluss
 - 5.2.1. Bilanz 31.12.t-1 mit entsprechendem Kontennachweis
 - 5.2.2. Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechendem Kontennachweis
 - 5.2.3. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse
 - 5.3. Anlagen Formblätter 5.2.1. bis 6.1.

Teil 1

Bericht über Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk sind nach den jeweils gültigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer aufzustellen.

1. Prüfungsauftrag

Zusätzlich zu der Beauftragung mit der Prüfung des Zwischenabschlusses ist der Prüfungsauftrag um folgende Punkte erweitert, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind:

- Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.t bis 30.06.t;
- Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens sind zusätzliche Angaben erforderlich über die Plausibilitätsprüfung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen, sowie die Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten.

3. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Es sind folgende Feststellungen im Prüfbericht zu treffen:

- Die Annahmen der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere in den Bereichen Spielbetrieb und Werbung, sowie Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren;
- Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob die für die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung getroffenen Annahmen plausibel sind und ob alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Lizenzbewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern ausweist, die bereits vor dem 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu berichten, ob diese bis zum Prüfungsende erfüllt worden sind oder eine ersatzweise

- Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind;
- Ferner hat der Wirtschaftsprüfer zu erläutern, ob der Lizenzbewerber sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern über den gesamten Prüfungszeitraum fristgerecht sowie ratierlich entrichtet hat.

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt.

4. Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard "Grundsätze für die ordnungsgemäße Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 400) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) zu erteilen.

Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des/der (Name des Lizenzbewerbers) für das Geschäftsjahr geprüft. Durch die Statuten des Ligaverbandes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1. Die Buchführung und die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und ergänzenden Regelungen in der Satzung/im Gesellschaftsvertrag) sowie den aktuellen Ergänzungen der Statuten des Ligaverbandes liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertretungsorgans des Lizenzbewerbers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des Ligaverbandes vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach den Statuten des Ligaverbandes ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen



werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Lizenzbewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und den Zwischenabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages/der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers.

Die Plausibilitätsprüfung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 hat keine Einwendungen ergeben.“

Ort / Datum / Unterschrift

Teil 2

Bericht über die Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Der Bericht über die Prüferische Durchsicht ist nach den jeweils gültigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 900) aufzustellen.

1. Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die Prüferische Durchsicht auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere von Befragungen und analytische Beurteilungen)

Zusätzlich zu dem Auftrag über die Prüferische Durchsicht ist der Auftrag um folgende Punkte erweitert, die in die Bescheinigung einzubeziehen sind:

- Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.t bis 30.06.t;
- Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1

2. Auftragsdurchführung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens sind zusätzlich Angaben erforderlich über die Plausibilitätsprüfung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen, sowie die Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten.

3. Feststellungen aus Erweiterung des Auftrages

Es sind folgende Feststellungen im Prüfbericht zu treffen:

- Die Annahmen der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere in den Bereichen Spielbetrieb und Werbung, sowie Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren;
- Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob die für die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung getroffenen Annahmen plausibel sind und ob alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Lizenzbewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern ausweist, die bereits vor dem 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen.

- Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu berichten, ob diese bis zum Prüfungsende erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind;
- Ferner hat der Wirtschaftsprüfer zu erläutern, ob der Lizenzbewerber sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern über den gesamten Prüfungszeitraum fristgerecht sowie ratierlich entrichtet hat.

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt.

4 Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 900) zu erteilen.

Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung des/der (Name des Lizenzbewerbers) für den Zeitraum vom 01. Juli t-1 bis 31. Dezember t-1 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Durch die Statuten des Ligaverbandes wurde der Gegenstand der prüferischen Durchsicht erweitert. Die prüferische Durchsicht erstreckt sich daher auch auf die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1.

Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des Ligaverbandes geforderten Unterlagen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Lizenzbewerbers. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss sowie zu den durch den Ligaverband geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses sowie der durch den Ligaverband geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes



Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den Ligaverband geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des Ligaverbandes widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Lizenzbewerbers und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den Ligaverband geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des Ligaverbandes aufgestellt worden sind.

Unsere Plausibilitätsbeurteilung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Einwendungen erhoben werden müssten.“

Ort / Datum / Unterschrift

Teil 3

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung

Die Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung hat nach den jeweils gültigen Standards des Institutes für Wirtschaftsprüfer (IDW S7) zu erfolgen.

1. Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die Erstellung des Zwischenabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung auf der Grundlage von Befragungen und analytischen Beurteilungen. Zusätzlich zu dem Auftrag über die die Erstellung des Zwischenabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung ist der Auftrag um folgende Punkte zu erweitern und zu beschreiben:

- Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.t bis 30.06.t;
- Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1.

2. Auftragsdurchführung

Durch die Erweiterung des Auftragsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen, sowie über die Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten.

3. Feststellungen aus der Erweiterung des Auftrages

Es sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Die Annahmen der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere in den Bereichen Spielbetrieb und Werbung, sowie Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren;
- Der Wirtschaftsprüfer hat zu berichten, ob die für die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung getroffenen Annahmen plausibel sind und ob alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- Der Wirtschaftsprüfer hat zu berichten, ob der Lizenzbewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern ausweist, die bereits vor dem 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen.

Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Steuerberater zu berichten, ob diese bis zum Berichtsende erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind;

- Ferner hat der Wirtschaftsprüfer zu erläutern, ob der Lizenzbewerber sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern über den gesamten Berichtszeitraum fristgerecht sowie rätierlich entrichtet hat.

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt.

4. Bescheinigungen

Die Bescheinigungen sind in Anlehnung an die jeweils gültigen Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) zu erteilen. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

4.1. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden/nachstehenden Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- der (Name des Lizenzbewerbers) für den Zeitraum vom 01.07.t-1 bis zum 31.12.t-1 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Durch die Statuten des Ligaverbandes wurde der Auftrag erweitert. Er erstreckt sich daher auf folgende Bereiche:

- Beurteilung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.t bis 30.06.t;
- Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorliegenden Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie ergänzenden Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Zwischenabschlusses sowie der erweiterten Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Statuten des Ligaverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) und den ergänzenden Bestimmungen des Ligaverbandes durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und

des Inventars sowie der Vorgaben der anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Einhaltung der Bestimmungen des Ligaverbandes. Zur Beurteilung der Plausibilität der von uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Zwischenabschlusses sprechen. Aus der Erweiterung des Auftrages aufgrund der Statuten des Ligaverbandes haben sich keine Beanstandungen ergeben“

Ort / Datum / Unterschrift

4.2. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers bei Mitwirkung an der Buchführung

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden/nachstehenden Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- der (Name des Lizenzbewerbers) für den Zeitraum vom 01.07.t-1 bis zum 31.12.t-1 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Durch die Statuten des Ligaverbandes wurde der Auftrag erweitert. Er erstreckt sich daher auf folgende Bereiche:

- Beurteilung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.t bis 30.06.t;
- Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns ...(Art der durchgeführten Tätigkeiten) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie ergänzenden Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Zwischenabschlusses sowie der erweiterten Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Statuten des Ligaverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) und den ergänzenden Bestimmungen des Ligaverbandes durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben der anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Einhaltung der Bestimmungen des Ligaverbandes. Zur Beurteilung der Plausibilität der von uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben

wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Zwischenabschlusses sprechen. Aus der Erweiterung des Auftrages aufgrund der Statuten des Ligaverbandes haben sich keine Beanstandungen ergeben“

Ort / Datum / Unterschrift

4.3. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers bei Führung der Bücher

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden/nachstehenden Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- der (Name des Lizenzbewerbers) für den Zeitraum vom 01.07.t-1 bis zum 31.12.t-1 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Durch die Statuten des Ligaverbandes wurde der Auftrag erweitert. Er erstreckt sich daher auf die folgenden Bereiche:

- Beurteilung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung;
- Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.1.2t-1.

Grundlage der Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie den ergänzenden Unterlagen gemäß den Statuten des Ligaverbandes, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Zwischenabschlusses sowie der weiteren Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Statuten des Ligaverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) und den ergänzenden Statuten des Ligaverbandes durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben der anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Einhaltung der Bestimmungen des Ligaverbandes. Zur Würdigung der Plausibilität der von uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns



keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erteilten Zwischenabschlusses sprechen. Aus der Erweiterung des Auftrages aufgrund der Statuten des Ligaverbandes haben sich keine Beanstandungen ergeben.“

Ort / Datum / Unterschrift

Teil 4

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung

Die Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung soll unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen erfolgen.

1. Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die Erstellung des Zwischenabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung auf der Grundlage von Befragungen und analytischer Beurteilungen.

Zusätzlich zu dem Auftrag über die die Erstellung des Zwischenabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung ist der Auftrag um folgende Punkte erweitert und zu beschreiben:

- Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.t bis 30.06.t;
- Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1.

2. Auftragsdurchführung

Durch die Erweiterung des Auftragsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen und der Plausibilität der Annahmen zu machen, sowie die Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten erforderlich.

3. Zusammenfassung aus der Erweiterung des Auftrages

Es sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Die Annahmen der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere in den Bereichen Spielbetrieb und Werbung, sowie Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren;
- Der Steuerberater hat zu berichten, ob die für die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung getroffenen Annahmen plausibel sind und ob alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- Der Steuerberater hat zu berichten, ob der Lizenzbewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit

korrespondieren Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern ausweist, die bereits vor dem 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen.

Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Steuerberater zu berichten, ob diese bis zum Berichtsende erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind;

- Ferner hat der Steuerberater zu erläutern, ob der Lizenzbewerber sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern über den gesamten Berichtszeitraum fristgerecht sowie rätierlich entrichtet hat.

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt.

4. Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen zu erteilen. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

4.1. Bei Führung der Bücher durch den Mandanten

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden/nachstehenden Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- der (Name des Lizenzbewerbers) für den Zeitraum vom 01.07.t-1 bis zum 31.12.t-1 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Durch die Statuten des Ligaverbandes wurde der Auftrag erweitert. Er erstreckt sich daher auf folgende Bereiche:

- Beurteilung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.t bis 30.06.t
- Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorliegenden Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie ergänzenden Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Zwischenabschlusses sowie der erweiterten Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Statuten des Ligaverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von

Jahresabschlüssen und den ergänzenden Bestimmungen des Ligaverbandes durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben der anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Einhaltung der Bestimmungen des Ligaverbandes. Zur Beurteilung der Plausibilität der von uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Zwischenabschlusses sprechen. Aus der Erweiterung des Auftrages aufgrund der Statuten des Ligaverbandes haben sich keine Beanstandungen ergeben“

Ort / Datum / Unterschrift

4.2. bei Mitwirkung an der Buchführung / bei Führung der Bücher durch den Steuerberater

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden/nachstehenden Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- der (Name des Lizenzbewerbers) für den Zeitraum vom 01.07.t-1 bis zum 31.12.t-1 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Durch die Statuten des Ligaverbandes wurde der Auftrag erweitert. Er erstreckt sich daher auf die folgenden Bereiche:

- Beurteilung der Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung;
- Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.1.2t-1.

Bei Mitwirkung an der Buchführung durch den Steuerberater

Grundlage für die Erstellung waren die von uns (Art der durchgeführten Tätigkeiten) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie den ergänzenden Unterlagen gemäß den Statuten des Ligaverbandes, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Bei Führung der Bücher durch den Steuerberater

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie den ergänzenden Unterlagen gemäß den Statuten des Ligaverbandes, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.



Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Zwischenabschlusses sowie der weiteren Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Statuten des Ligaverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen und den ergänzenden Statuten des Ligaverbandes durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben der anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Einhaltung der Bestimmungen des Ligaverbandes. Zur Beurteilung der Plausibilität der von uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erteilten Zwischenabschlusses sprechen. Aus der Erweiterung des Auftrages aufgrund der Statuten des Ligaverbandes haben sich keine Beanstandungen ergeben.“

Ort / Datum / Unterschrift